

15. VIII. 1917

NR 3

* Ein Vorschlag zur Gaseinschränkung. Man schreibt uns: Die Ausführungsbestimmungen der Vertrauenssteuer der Groß-Berliner Gaswerke zur Einschränkung des Gasverbrauchs sind mit vollem Recht als völlig undurchführbar und von außerordentlich großen Härten in den Einzelheiten bezeichnet worden. Die Herren Gaswerksleiter selbst sind von diesen Vorschriften ja bereits hörbar abgerückt und der Berliner Magistrat hat ebenso wie die Magistrate von Schöneberg und Pichtenberg Einspruch gegen die Verordnung erhoben. Es fragt sich denn auch, ob das erstrebte Ziel der Gasersparnis unter allen Umständen nur auf dem vom Reichskommissar für Gas und Elektrizität vorgeschriebenen Wege einer Herabsetzung des jährlichen und monatlichen Gesamtverbrauchs erreicht werden kann und ob nicht andere Wege gangbar sind, um eine Gasersparnis herbeizuführen, wie sie nach Lage der ganzen Verhältnisse überhaupt möglich ist. Der Berliner Magistrat seinerseits will Gegenvorschläge unterbreiten, die hoffentlich geeignet sind, eine so willkürliche Verordnung wie die der Vertrauensmänner unter den Tisch fallen zu lassen.

Vor allem gilt es natürlich die Erzeugung zu heben, die Kohlenförderung also nach Kräften zu vermehren, und die Kokerie der Zechen erheblich einzuschränken. Die Kohle, die auf den Zechen zu Koks verarbeitet wird und als solcher zum großen Teil in die Großstädte gebracht wird, kann ebenfогut in den großstädtischen Gasanstalten verkokt werden. Ist eine Einschränkung dann trotzdem noch nötig, könnte man in Groß-Berlin doch auch erst den Versuch machen, den Gasverbrauch für Haushaltungen zeitlich zu beschränken und zur besseren Durchführung dieser Maßnahme auch die Gasabgabe von den Werken in bestimmten Stunden auszuweisen. Diesen Weg ist man z. B. in Hamburg gegangen. Der Hamburger Senat hat bereits im Mai d. J. im städtischen Polizeibezirk Hamburg die Entnahme von Gas von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens verboten, dann im Juni das Verbot auf die Zeit von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen von 11 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens beschränkt und erst vor kurzem das Verbot allgemein auf die Nachtstunden von 11 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr festgesetzt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Deputation für das Beleuchtungswesen zugelassen werden. — Wäre es nicht empfehlenswert, diesen Weg zunächst einmal zu beschreiten und dann nach einigen Wochen den Erfolg abzuwarten, anstatt jetzt gewissermaßen Hals über Kopf eine Verordnung zu erlassen, deren Durchführung von vornherein zum Scheitern verurteilt ist und die mit Sicherheit zu größter und bedenklichster Beunruhigung der Bevölkerung führen muß?